Satzung des

"Heimat- und Geschichtsvereins für Landkreis und Stadt Holzminden" e. V.

I. Der Verein und seine Mitglieder

§ 1 (Name, Sitz)

- (1) Der 1983 gegründete Verein führt den Namen "Heimat- und Geschichtsverein für Landkreis und Stadt Holzminden e. V."
- (2) Sitz des Vereins ist Holzminden. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen.
- (3) Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).

§ 2 (Zweck und Tätigkeit)

- (1) Zweck des Heimat- und Geschichtsvereins für Landkreis und Stadt Holzminden e. V. ist die ideelle und materielle Förderung von Kunst und Kultur sowie von Wissenschaft und Forschung in Kunst, Archäologie, Geschichte, Denkmalpflege und Natur auf dem Gebiet des Landkreises Holzminden, die öffentliche Verbreitung des Wissens darüber, die Anregung der kunst-, kultur- und allgemeinhistorischen sowie naturkundlichen Forschungstätigkeit und die Unterstützung von Museen und anderen öffentlichen Einrichtungen bei der Bewahrung des künstlerischen, kulturellen und kulturlandschaftlichen Erbes in der Region.
- (2) Als Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks sind insbesondere vorgesehen:
 - 1. die Herausgabe eigener Publikationen wie dem Jahrbuch für den Landkreis Holzminden und einer Schriftenreihe des Vereins sowie die Unterstützung anderer Veröffentlichungen, sofern diese inhaltlich zur Förderung der in Absatz (1) genannten Zwecke beitragen;
 - 2. die Mitwirkung an Maßnahmen, die der Bewahrung der historischen Kulturlandschaft im Landkreis Holzminden förderlich oder ihrer Erforschung dienlich sind. Dazu gehören Ausgrabungen, Geländeprospektionen, Schutz und Konservierung von archäologischen Denkmalen und historischen Baudenkmalen, Sicherung historischen Quellengutes jedweder Art und dessen Zuführung an die zuständigen regionalen Forschungseinrichtungen, Archive oder Museen;
 - 3. die Unterhaltung und den ständigen Ausbau einer Regionalbibliothek mit angeschlossenem Archiv in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Holzminden;
 - 4. die Unterstützung der Fach- und Heimatmuseen im Landkreis Holzminden sowie die Förderung der Einrichtung eines Regionalmuseums im Kulturzentrum Weserrenaissance Schloss Bevern;
 - 5. die Durchführung oder Unterstützung von Ausstellungen, sofern diese inhaltlich zur Förderung der in Absatz (1) genannten Zwecke beitragen;
 - 6. die Durchführung von Vorträgen, Exkursionen und Studienfahrten;
 - 7. Öffentlichkeitsarbeit zu allen die Satzungszwecke betreffenden Themen;
 - 8. die Kooperation mit anderen gleichartigen wie unterstützenden Einrichtungen und Organisationen innerhalb wie außerhalb des Landkreises Holzminden.

- (3) Der Verein kann für die Durchführung seiner Aufgaben Personal, insbesondere einen besonderen Vertreter/eine besondere Vertreterin (Geschäftsführer/in) gem. § 30 BGB einstellen oder Arbeiten gegen Honorar ausführen lassen.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- (1) Der Verein hat natürliche Mitglieder und korporative Mitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede Vereinigung werden. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Natürliche Personen werden als natürliche Mitglieder geführt.
- (4) Juristische Personen, Vereine und formlose Vereinigungen werden als korporative Mitglieder geführt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Verein wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie die von den Organen des Vereins satzungsmäßig gefassten Beschlüsse, Richtlinien und Ordnungen zu befolgen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen rechtzeitig zu entrichten. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins und seine Bestrebungen in jeder Weise zu unterstützen.

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - 1. mit dem Tod des Mitglieds;
 - 2. durch Auflösung des korporativen Mitglieds;
 - 3. durch Austritt;
 - 4. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist frühestens nach einem halben Jahr Mitgliedschaft möglich. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Jahresende.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages oder seiner sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden bzw. Verpflichtungen nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Interessen, Ziele und Zwecke des Vereins (§§ 2 und 4) gröblich verstoßen hat, kann es durch gemeinsamen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich

persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 (Mitgliedsbeiträge)

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge in Form von Jahresbeiträgen erhoben. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Der Jahresbeitrag ist im April des Jahres fällig. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres aufgenommen werden oder ausscheiden, haben für dasselbe den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Neben den Mitgliedsbeiträgen können von der Mitgliederversammlung Aufnahmegelder oder Umlagen festgesetzt werden. Diese müssen von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 7 (Organe des Vereins)

- (1) Organe des Vereins sind
 - 1. die Mitgliederversammlung,
 - 2. der Vorstand,
 - 3. der Beirat.
- (2) Die einzelnen Organe des Vereins können sich für ihre Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

II. Die Mitgliederversammlung

§ 8 (Einberufung der Mitgliederversammlung)

(1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung zur Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr durchzuführen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen ab Versanddatum schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes natürliche und jedes korporative Mitglied eine Stimme.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - 1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - 2. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - 3. Entlastung des Vorstands;
 - 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands gem. § 14;
 - 5. Entgegennahme der Berichte des Beirates und der Arbeitsgemeinschaften;
 - 6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein;
 - 7. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages;
 - 8. Festsetzung von etwaigen Aufnahmegeldern oder Umlagen;
 - 9. Beschlussfassung über Kreditaufnahmen in einer Höhe von mehr als 5.000 Euro;

- 10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- 11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- 12. Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10 (Amtszeit der Rechnungsprüfer)

Die Jahresrechnung des Vorstands wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfern geprüft. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die einmalige Wiederwahl eines Rechnungsprüfers ist möglich.

§ 11 (Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jugendliche Mitglieder sind stimmberechtigt nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden/von der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter/die Leiterin. Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Bei der Wahl zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter/eine Wahlleiterin zur Durchführung dieser Wahl bestimmt. Die weiteren Wahlgänge leitet der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Kandidaten/Kandidatinnen statt. Gewählt ist, wer die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreicht hat.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder It. Anwesenheitsliste, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (5) Abstimmungen erfolgen öffentlich. Eine Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Enthaltungen werden als ungültige Stimmen behandelt, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Festlegung von Aufnahmegeldern oder Umlagen ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

§ 12 (Anträge an die Mitgliederversammlung)

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 11 und 12 entsprechend.

III. Der Vorstand

§ 14 (Zusammensetzung des Vorstands)

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin, dem Schriftführer oder der Schriftführerin sowie drei Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretende Vorsitzende, die jeder für sich vertretungsberechtigt sind.
- (3) Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin hat in Verbindung mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzen/der stellvertretenden Vorsitzenden Bankvollmacht.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 15 (Amtsdauer des Vorstands)

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Blockwahl des Vorstandes ist jedoch zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dieser zustimmt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied.
- (2) Handelt es sich bei dem Ausgeschiedenen um den Vorsitzenden/die Vorsitzenden, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende dessen Amt, und der Vorstand wählt kommissarisch einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende. Scheiden beide gleichzeitig aus, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung neu wählen.
- (3) Kommissarische Vorstandsmitglieder, die im Verlauf des Geschäftsjahres durch den Vorstand gewählt werden, müssen sich bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einer Wahl stellen.

§ 16 (Zuständigkeit des Vorstands)

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1. Beschlussfassung über die Gründung von Arbeitsgemeinschaften;
- 2. Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Beirats;
- 3. Vorbereitung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- 4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 5. Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
- 6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, insbesondere für Personal gem. § 2 (4);
- 7. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- 8.Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5 (3).
- (2) Der Vorstand soll in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einholen.

§ 17 (Beschlussfassung des Vorstands)

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. In dringenden Fällen ist auch eine kürzere Ladungsfrist zulässig. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende/die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder sich dafür ausspricht.

IV. Der Beirat

§ 18 (Zusammensetzung, Zuständigkeit und Beschlussfassung des Beirats)

- (1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand, den Sprechern der Arbeitsgemeinschaften des Vereins, dem Schriftleiter/der Schriftleiterin des Jahrbuchs und dem Öffentlichkeitreferenten/der Öffentlichkeitsreferentin. Die AG-Sprecher, der Schriftleiter/die Schriftleiterin und der Öffentlichkeitreferent/die Öffentlichkeitsreferentin sollen Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Die Beiräte beraten und unterstützen den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins, wie z.B. Bewilligung von größeren Zuwendungen für Forschungsvorhaben oder Ausstellungen, größere Anschaffungen und Investitionsvorhaben oder das Abhalten von Veranstaltungen.
- (3) Für die Amtsdauer des Beirats gilt § 15 (1) und (3) sinngemäß.

- (4) Für den Beirat gilt eine Einberufungsfrist von drei Wochen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (5) Der Beirat soll mindestens einmal im Geschäftsjahr tagen.

V. Haftung und Auflösung

§ 19 (Haftung)

- (1) Der Verein haftet in Beschränkung auf das Vereinsvermögen.
- (2) Die Mitglieder haften in Beschränkung auf die geschuldeten Beiträge und finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 20 (Auflösung des Vereins)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 (6) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende/die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die gemeinnützige Kulturstiftung des Landkreises Holzminden, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 (1) der Satzung zu verwenden hat.

Der Auflösungsbeschluss darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 5. März 2016 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 14. November 1998.